

1. Änderung der Satzung der Universität Erfurt zur Erweiterung und Änderung der Prüfungsformen und Formen von Lehrveranstaltungen in Prüfungs- und Studienordnungen aufgrund von Einschränkungen durch die Corona-Pandemie

vom 30.07.2020

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr. _____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

1. Änderung der Satzung der Universität Erfurt zur Erweiterung und Änderung der Prüfungsformen und Formen von Lehrveranstaltungen in Prüfungs- und Studienordnungen aufgrund von Einschränkungen durch die Corona-Pandemie

vom 30.7.2020

Gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794) i.V.m. Art. 14 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona Pandemie (ThürCorPanG) vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), hier § 1 des Thüringer Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Hochschulbereich, erlässt die Universität Erfurt folgende Änderung der Satzung zur Erweiterung und Änderung der Prüfungsformen und Formen von Lehrveranstaltungen in Prüfungs- und Studienordnungen aufgrund von Einschränkungen durch die Corona-Pandemie. Der Senat der Universität Erfurt hat diese Änderungssatzung am 30. Juli 2020 beschlossen. Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

§ 1

Änderungen

Die Satzung der Universität Erfurt zur Erweiterung und Änderung der Prüfungsformen und Formen von Lehrveranstaltungen in Prüfungs- und Studienordnungen aufgrund von Einschränkungen durch die Corona-Pandemie der Universität Erfurt in der Fassung vom 25. Juni 2020 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach „Prüfungs- und Studienordnungen“ die Wortgruppe „sowie zur Abweichung von der Satzung zum Eignungsfeststellungsverfahren“ eingefügt.

2. Satz 1 der Einleitungsformel wird wie folgt geändert:

„Gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794) i.V.m. Art. 14 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona Pandemie (ThürCorPanG) vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), hier § 1 des Thüringer Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Hochschulbereich, erlässt die Universität Erfurt folgende Satzung zur Erweiterung und Änderung der Prüfungsformen und Formen von Lehrveranstaltungen in Prüfungs- und Studienordnungen aufgrund von Einschränkungen durch die Corona-Pandemie.“

3. Die Präambel erhält die folgende Fassung:

„Diese Satzung verfolgt den Zweck, den Lehr- und Studienbetrieb trotz der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 bedingten Einschränkungen soweit wie möglich aufrechtzuerhalten, und den Studierenden ein möglichst ungehindertes (Weiter-)Studium zu ermöglichen sowie für Studienbewerber/-innen in der Hauptstudienrichtung Kommunikationswissenschaft ein ordnungsgemäßes Eignungsfeststellungsverfahren zu gewährleisten.“

4. § 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Diese Satzung ergänzt und erweitert die Regelungen in allen Prüfungs- und Studienordnungen der Universität Erfurt in ihrer jeweiligen Fassung sowie in der Satzung zum Eignungsfeststellungsverfahren im Baccalaureus-Studiengang mit der Haupt- und Nebenstudienrichtung Kommunikationswissenschaft an der Universität Erfurt (Eignungsfeststellung-BA-KW) vom 29. Juni 2005.“

5. Nach § 3 wird folgender § 4 neu eingefügt:

„§ 4

Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Abweichend von § 6 der Eignungsfeststellung-BA-KW wird das Eignungsfeststellungsverfahren in der Hauptstudienrichtung Kommunikationswissenschaft unter Einschluss folgender Merkmale gemäß § 69 Abs. 2 Satz 1 ThürHG durchgeführt:
 - Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung (§ 69 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürHG),
 - studiengangspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit (§ 69 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ThürHG),
 - Motivationserhebungen in schriftlicher Form zu studiengangbezogenen Fähigkeiten und Fertigkeiten (§ 69 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ThürHG),
 - fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den betreffenden Studiengang besonderen Aufschluss geben können (§ 69 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 ThürHG),
 - und Ergebnis eines Auswahlgesprächs (§ 69 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 ThürHG).
 - (2) Die in Absatz 1 genannten Merkmale werden durch folgende Einzelkriterien ermittelt und anhand der jeweils genannten Höchstpunktzahlen gewichtet:
 - a) Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung (max. 51 Punkte, vgl. § 7 der Eignungsfeststellung-BA-KW);
 - b) ein ausführlicher tabellarischer Lebenslauf (maschinenschriftlich) mit Lichtbild und den Nachweisen bzw. ausgewählten Arbeitsproben (max. 2) für eine studiengangspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit sowie für fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen (max. 14 Punkte, vgl. § 8 der Eignungsfeststellung-BA-KW)
 - c) Motivationsschreiben mit aussagekräftiger Begründung der Bewerbung (max. 10 Punkte, analog § 15 der Eignungsfeststellung-BA-KW),
 - d) Bewerbungsgespräch (max. 25 Punkte, vgl. § 10 der Eignungsfeststellung-BA-KW).
 - (3) Die erreichten Punkte in allen genannten Einzelkriterien werden zu einer Gesamtpunktzahl über die Erfüllung der fachspezifischen Eignung nach § 2 der Eignungsfeststellung-BA-KW addiert.“
6. Die Dopplung der Nummerierung des § 4 wird korrigiert und die §§ 4 und 5 werden zu §§ 5 und 6.
7. In § 6 Satz 2 (neu) wird hinter „Sie“ das Wort „tritt“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am ersten Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt in Kraft.

im Original gez.
Der Präsident
der Universität Erfurt